Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Karl-Uwe Burke, Essenbeel 2, 49774 Lähden, plant auf dem Grundstück Gemarkung Holte-Lastrup, Flur 9, Flurstück 37 den Neubau eines Legehennenstalles mit 14.996 Freiland-Legehennenplätzen (alt. 12.000 Bio-Legehennenplätzen), die Aufstellung von drei Futtermittelsilos (3 x 26 m³), die Errichtung eines überdachten Kotlagers (150 m²), die Errichtung einer Sammelgrube (8 m³) und Reinigungswasser (50 m³) und die Aufstellung eines Kadaverbehälters.

Für dieses Vorhaben war gemäß 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf einer bislang als intensives Ackerland genutzten, landwirtschaftlichen Nutzfläche soll ein Legehennenstall errichtet (4.840 m² Versiegelung) und die umliegende Ackerfläche (ca. 6 ha) in Grünland umgewandelt und dauerhaft als Auslauffläche für die Legehennen genutzt werden. Die überplante Ackerfläche stellt keinen ökologisch hochwertigen Biotoptyp dar, da er keine selbstentstandene Vegetation in Form von Gräsern, Kräutern, Blumen, Gehölzen oder dergleichen beinhaltet. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Mit Hilfe der in der Stallanlage installierten Belüftungs- und Entlüftungsanlagen werden die in der TA-Luft festgelegten Grenzwerte eingehalten. Die Abschneidekriterien von 5,0 kg N/ha/a für Wald und 0,3 kg N/ha/a für FFH-Lebensraumtypen werden ebenfalls eingehalten.

Nach Art und Ausmaß des Vorhabens sind die Umweltauswirkungen auf die immissionsschutzrechtlich relevanten Schutzgüter (umliegende Wohnbebauung) nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu bewertenden Emissionen (Lärm und Geruch) ist aufgrund der vorliegenden Abstände von mehr als 450 m sowie nach Art und Ausmaß des o. g. Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch i. S. einer Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist aufgrund der Einhaltung des Irrelevanzkriteriums weder in Bezug auf Staub noch in Bezug auf Bioaerosole zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt werden nicht erwartet, da das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ungezielt breitflächig versickert werden soll. Oberflächengewässer werden von der Maßnahme nicht direkt tangiert. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Errichtung und während des ordnungsgemäßen Betriebes des geplanten Vorhabens finden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter statt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Der durch das Vorhaben entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird durch adäquate und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend kompensiert.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.04.2022

Landkreis Emsland Der Landrat